

# Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Tontagebau Buchholz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Vom 29. Juni 2021**

Die Oberlausitzer Tonbergbau GmbH, Buchholz 62a in 02894 Vierkirchen hat am 1. März 2021 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Tontagebau Buchholz, Erweiterungsfeld-SE, Block 5a und Erweiterungsfeld-SW“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 22. August 2002 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Planänderungs-/Planergänzungsbeschlüsse vom 22. Februar 2005, vom 8. Oktober 2010 und vom 28. Juli 2017 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt.

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die Tongewinnung im Übergangsbereich von Block 5 in das Erweiterungsfeld-SE. Auf einer Fläche von circa 1,17 Hektar soll der Abbau bis auf die 145-Meter-Sohle erfolgen. Die Vertiefung des Abbaus um 10 bis 15 Meter ist zeitlich auf zwei Jahre begrenzt, unmittelbar nach der geplanten Austonung werden die abgebauten Bereiche mit Abraummassen bis auf das Niveau von 160 Meter NHN wieder verfüllt. Durch die geplante Abbauvertiefung wird eine weitergehende Entspannung des Grundwassers bis in den fünften Grundwasserleiter erforderlich, damit verbunden ist die zeitweise Anhebung der Fördermenge des Grundwassers um circa 15 Liter pro Sekunde für etwa vier Jahre.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens zur Vertiefung auf einer bereits planfestgestellten Fläche vom 1. März 2021
- Unterlage zur Tongewinnung auf einer 145-m-Sohle im Erweiterungsfeld-SE des Tontagebau Buchholz vom 28. Oktober 2020

- Gutachterliche Stellungnahme zur Dimensionierung des Klärbeckens im Tontagebau Buchholz vom 17. Februar 2021
- Übersichtsplan Maßstab 1:5 000 vom 16. Februar 2021

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch die geplante Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Die geplante lokale, temporäre Abbauvertiefung und die Anhebung der Grundwasserförderung führen nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können. Insbesondere die zeitweilige Erhöhung der Einleitmenge in den Vorfluter Cunnewitzer Wasser werden gemäß der fachgutachterlichen Stellungnahme zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, da die Einhaltung der hydrochemischen Parameter der Einleitwässer (Schwebstoffgehalt) sichergestellt wird.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes

vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich zu machen.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 29. Juni 2021

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatseiter